



Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Ludwigsburg als untere Naturschutzbehörde erlässt aufgrund von § 53 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) folgende Allgemeinverfügung zum allgemeinen Betretungsverbot in den Naturschutzgebieten „Altneckar“ und „Pleidelsheimer Wiesental“.

§ 1 Betretungsverbot

Die in § 2 bezeichneten Flächen dürfen ganzjährig nicht betreten werden.

Die §§ 5 der Verordnungen der Naturschutzgebiete „Altneckar“ und „Pleidelsheimer Wiesental“ bleiben hiervon unberührt. Hierzu gehören insbesondere die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei sowie die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung, die weiterhin zulässig bleiben.

Ausgenommen vom Betretungsverbot sind:

- Mitarbeiter der staatlichen Naturschutzverwaltung sowie der von ihr Beauftragten,
- Mitarbeiter der staatlichen Fischereiverwaltung und der von ihr Beauftragten,
- Mitarbeiter der Gemarkungsgemeinden und der von ihr Beauftragten im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben,
- vom Landratsamt Ludwigsburg bestellte Naturschutzwarte im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben,
- Mitarbeiter der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und dessen Beauftragte zur Ausübung ihrer Aufgaben,
- Eigentümer und deren Beauftragte zur Kontrolle, Unterhaltung, Reparatur und Rückbau der in den Naturschutzgebieten befindlichen Anlagen.

§ 2 Geltungsbereich

Das Betretungsverbot gilt innerhalb der Naturschutzgebiete „Altneckar“ und „Pleidelsheimer Wiesental“.

Die betroffenen Flächen sind in einer Detailkarte vom 15. April 2015 flächig rot im Maßstab von 1 : 2.500 dargestellt. Die Detailkarte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

§ 3 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

§ 4 Befreiungen

Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde für wissenschaftliche Zwecke eine Befreiung vom Betretungsverbot erteilen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am 27.04.2015 in Kraft.

Begründung

- I. Die reizvolle Tallandschaft zwischen Freiberg, Ingersheim und Pleidelsheim ist einer der letzten noch sehr naturnah wirkenden Flussabschnitte des Neckars im Landkreis Ludwigsburg. Ein Stückchen Restnatur mit seltenen Biotopen und bedrohten Tierarten hat sich hier als schmale Kulisse entlang des ehemaligen Flusslaufs und an dem früheren kleinen Baggersee eingerichtet. Diese Bereiche sind daher bereits seit den 70er Jahren durch die Naturschutzgebiete „Altneckar“ und „Pleidelsheimer Wiesental“ besonders geschützt. Ihre Ausdehnung ist sehr klein und beschränkt sich im Wesentlichen auf den Flusslauf bzw. auf den Baggersee und deren Uferböschungen.

Durch ihr wertvolles Naturinventar haben die Naturschutzgebiete europaweite Bedeutung und sind als Europäisches Vogelschutzgebiet (7021-401 „Pleidelsheimer Wiesental mit Altneckar“) sowie als Fauna- Flora- Habitat-Gebiet (7021-342 „Nördliches Neckarbecken“) Bestandteil des europäischen Naturschutznetzes NATURA 2000. Über die für die FFH-Gebiete relevanten Lebensräume und Arten hinaus konnten in den Schutzgebieten 180 Vogelarten, davon 60 Brutvögel, beobachtet werden. Aus beiden Schutzgebieten sind über 200 Pflanzenarten bekannt.

Besonders zu erwähnen sind die Muschelkalk- und Kiesbänke, auf denen zum Beispiel das Echte Barbarakraut vorkommt, eine typische Pionierart auf Sand- und Schotterbänken der Flüsse. Die im Frühjahr stellenweise offenen Sandböden stellen wichtige Nisthabitate für Wildbienen im Naturschutzgebiet „Altneckar“ dar.

Vogelschutzgebiet:

Ziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände und Lebensräume bestimmter Brutvogelarten, aber auch bestimmter Vogelarten, die in dem Vogelschutzgebiet rasten, mausern oder überwintern.

Gebietsbezogen für das Vogelschutzgebiet „Pleidelsheimer Wiesental und Altneckar“ sind in diesem Bereich besonders störungsempfindlich:

- Eisvogel (ganzjähriges Vorkommen, Brutzeit 15.02. bis 15.09.),
- Nachtreiher (Brutzeit 01.04. bis 15.09.),
- Kormoran (ganzjähriges Vorkommen, Brutzeit 01.04. bis 30.06.),
- Krickente (ganzjähriges Vorkommen als rastende, mausernde und überwinternde Vögel in großen Beständen, traditioneller Überwinterungsplatz),
- Schwarzmilan (Brutzeit 01.03. bis 15.08.),
- Gänsesäger (ganzjähriges Vorkommen, Brutzeit 01.03. bis 31.08.).

Die Vorkommen dieser störungsempfindlichen Arten gehören zu den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes. Sie sind daher in einem günstigen Zustand zu erhalten, Verschlechterungen sind nicht zulässig. Darüber hinaus hat der See im Pleidelsheimer Wiesental in Verbindung mit dem Altneckar ganzjährig überregionale Bedeutung als Durchzugs-, Rast- und Nahrungsgebiet für viele Enten- und Watvögel. Zahlreiche Arten wie Tafelente, Schellente, Reiherente, Knäkente und Watvogelarten nutzen das Gebiet zur Überwinterung.

In der Vogelschutzverordnung wurden die gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die einzelnen Vogelarten festgesetzt. Der Erhaltungszustand einer Vogelart umfasst dabei die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Das Land Baden-Württemberg ist deshalb in der Verantwortung, für diese Arten störungsfreie oder zumindest störungsarme Fortpflanzungsstätten, Schlafplätze bzw. Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete sicherzustellen.

FFH-Gebiet:

Der Auenwald ist nur noch als schmales Band entlang des Altneckars und rund um den Baggersee vorhanden. Die gegen Überflutung unempfindlichen Baumarten wie Silberweide, Fahlweide, Grauweide, Korbweide, Schwarzerle und Esche säumen und festigen die Ufer und bieten den Tieren Deckung, Nahrung und Nistplätze. Liegendes, aber vor allem auch stehendes Totholz sollte möglichst lange erhalten werden, denn absterbendes und sich zersetzendes Holz ist ein besonderer Lebensraum für eine Vielzahl von Moosen, Flechten, Pilzen, Käfern, Schmetterlingen, Schnecken, Wildbienen, Vögeln und Eidechsen. Alten Bäumen mit Höhlen kommt dabei besondere Bedeutung zu. Dieses Schutzziel „totholzreicher Auwald“ ist schon aus Verkehrssicherungsgründen nicht mit einer Freizeitnutzung in Einklang zu bringen. Die Verzahnung und Kombination des totholzreichen Auwaldstreifens mit der angrenzenden Wiesenaue und dem im Westen angrenzenden Streuobsthang bieten einen idealen Lebensraum für zahlreiche Vogelarten. So benötigen beispielsweise der Grauspecht und der Wendehals einerseits für ihre Brut Höhlenbäume und andererseits für die Nahrungssuche offene Wiesen.

Nach den Verordnungen der Naturschutzgebiete „Altneckar“ (Verordnung von 1979) und „Pleidelsheimer Wiesental“ (Verordnung von 1977) ist es u.a. verboten, „wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören [...]“. Außerdem ist es verboten, zu baden,

zu zelten oder zu lagern. Ein ausdrückliches Betretungsverbot ist in den Verordnungen nicht enthalten.

Darüber hinaus ist es nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) u.a. verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Dies gilt für die im Gebiet des Altneckars und Pleidelsheimer Wiesentals vorkommenden Arten, insbesondere für den Nachtreiher, der nur mit sehr wenigen Paaren in Baden-Württemberg brütet und die in Baden-Württemberg kleine Population des Gänseärgers.

Aktuelle Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Arten und Lebensräume:

Die weite Wiesenaue mit dem grünen Band des Altneckars lädt auf breiten, geteerten Wegen zum Spaziergehen und Fahrradfahren ein. Von einer Plattform am ehemaligen Baggersee (am Naturschutzgebiet „Pleidelsheimer Wiesental“) aus können Besucher die Tierwelt beobachten, ohne sie zu stören. Auf mehreren Informationstafeln werden die Natur und die Tierwelt der beiden Naturschutzgebiete erläutert.

Seit einigen Jahren ist jedoch verstärkt zu beobachten, dass diese Wege verlassen werden und der Besucherdruck auf die sehr eng abgegrenzten Naturschutzgebiete und NATURA 2000-Gebiete enorm zugenommen hat. Zahlreiche Pfade durch den Auwald mit niedergetrampelter Vegetation zeugen von der starken Freizeitnutzung. Innerhalb der Schutzgebiete, die nur das schmale Band des Altneckars mit dem begleitenden Auwald und den ehemaligen Baggersee umfassen, gibt es keine offiziellen Wege.

Die Muschelkalk- und Kiesbänke im Fluss werden immer stärker begangen und zum Rasten, Grillen und Picknicken genutzt. Das Wiesental und der Altneckar werden zudem verstärkt von Spaziergängern mit Hunden genutzt. Dabei ist häufig zu beobachten, dass unangeleitete Hunde das Naturschutzgebiet durchstöbern oder die Hundeführer selbst mit ihren Hunden durch den Auwald bis zum Altneckar und bis auf die Muschelkalkplatten gehen. Auch badende Hunde sind häufig zu beobachten. Hunde stöbern brütende oder rastende Vögel auf, Badende und Lagernde stören Eisvögel bei ihrer Futtersuche. Hinzu kommt, dass der Altneckar auch bei auswärtigen Hundevereinen sehr beliebt ist. In der jüngeren Vergangenheit ist mehrfach in Umweltmeldungen über solche oder ähnliche Störungen berichtet worden.

Insbesondere vom Parkplatz an der Brücke bei Beihingen aus werden von Hundeschulen organisierte Meutespaziergänge durchgeführt. Leider wird von vielen, trotz schriftlicher Information und persönlichen Gesprächen, die besondere Schutzwürdigkeit des Altneckars und des Baggersees im Pleidelsheimer Wiesental nicht akzeptiert. Häufig fehlt die Einsicht, dass der Aufenthalt in den Naturschutzgebieten zu nachhaltigen Störungen für die Tierwelt und zu Trittschäden führt.

- II.** Nach § 53 Abs. 3 Naturschutzgesetz kann die Naturschutzbehörde „durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung das Betreten von Teilen der freien Landschaft aus Gründen des Naturschutzes[...]“ untersagen oder beschränken. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann somit in bestimmten Bereichen, wie zum Beispiel in den Naturschutzgebieten „Altneckar“ und „Pleidelsheimer Wiesental“, zum Schutz der dort vorkommenden Tiere und Pflanzen ein Betretungsverbot verfügen.

Beim Betretungsverbot handelt es sich um das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um die von Menschen und Hunden ausgehenden Gefahren bzw. Störungen für die Natur und die Tiere abzuwehren.

Das Mittel ist geeignet, da durch das Verbot des Betretens der Fläche die Tiere beim Brüten und bei der Nahrungssuche nicht gestört bzw. aufgescheucht werden. Die Pflanzen werden nicht niedergetreten, es werden keine Trampelpfade angelegt und Exkreme von Menschen und Hunden können in diesem Bereich vermieden werden.

Das Betretungsverbot ist auch erforderlich. Durch die intensive Nutzung sind bereits Schäden entstanden. So wurden am Altneckar zahlreiche Trampelpfade angelegt, um an die Kiesbänke und an das Wasser zu gelangen, obwohl keine offiziellen Wege vorgesehen sind. Die Vegetation wurde in der Vergangenheit ohne Rücksicht niedergetreten. Nach einer Zählung von ehrenamtlichen Vogelbeobachtern strömen bei schönem Wetter mehr als 50 Personen pro Tag mit jeweils mehreren Hunden an den Altneckar. Zudem wurde beobachtet, dass der Bereich für auswärtige Hundebesitzer und teils auch für kommerzielle Hundeschulen ein häufig genutzter Treffpunkt ist.

Es ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel ersichtlich, um die Flora und Fauna vor den Gefahren zu schützen, die mit der Nutzung der Flächen als Freizeit- und Erholungsgebiet einhergehen. Versuche, eine andere Lösung für die intensive Nutzung der Naturschutzgebiete zu finden, sind in der Vergangenheit gescheitert. So wurden zum Beispiel die Trampelpfade mit Holzstämmen versperrt, um den Zugang zu den Schutzgebieten zu erschweren. Mündliche und schriftliche Hinweise zum Betreten der Bereiche bzw. zum Schutzstatus der Bereiche fruchteten ebenfalls nicht.

Das Mittel ist zudem angemessen, da es sich um ein sehr kleinflächiges Betretungsverbot handelt und für Erholungssuchende in der Umgebung zahlreiche Ersatzflächen zur Verfügung stehen. Auswärtigen Besuchern und Hundehaltern ist ebenfalls zuzumuten, auf andere Flächen in der Umgebung auszuweichen. Eine Plattform beim Naturschutzgebiet „Pleidelsheimer Wiesental“ bietet zudem Besuchern die Möglichkeit, die Natur zu beobachten bzw. Naturerfahrungen zu machen, ohne die Tiere zu stören.

Auch ein zeitlich beschränktes Betretungsverbot ist nicht geeignet, da in den Naturschutzgebieten ganzjährig geschützte Vogelarten, wie zum Beispiel der Eisvogel und der Gänsesäger, vorkommen. Die Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot muss somit unbeschränkt erlassen werden. Nur durch ein ganzjähriges Betretungsverbot kann sichergestellt werden, dass sich die dort vorhandenen Lebensräume für eine spezialisierte und sensible Flora und Fauna von großer Bedeutung regenerieren können und den notwendigen Schutz erhalten. Demgegenüber tritt das Recht für Jedermann, sich Erholung in der freien Landschaft zu verschaffen, nach § 49 Abs. 1 NatSchG zurück. Die Nachteile für die Betroffenen und der erstrebte Erfolg stehen daher in einem angemessenen Verhältnis zueinander.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Da es in der Vergangenheit bereits mehrfach massive Störungen in dem sensiblen Bereich gab und Schäden bereits eingetreten sind, ist anzunehmen, dass durch die negative Vorbildfunktion der Schutzgebiets-Besucher weitere irreparable Schäden an Flora und Fauna eintreten werden. Die Überprüfung dieser Verfügung durch einen auszuschöpfenden Rechtsweg kann

nicht abgewartet werden, da mit dem Eintritt eines irreparablen Schadens, durch eine endgültige Verdrängung von bedrohten Arten, jederzeit zu rechnen ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Das öffentliche Vollzugsinteresse wiegt hier höher als das Aussetzungsinteresse für die sofortige Vollziehung.

Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten:
Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 17 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Anordnung nach § 53 Abs. 3 NatSchG gesperrte Flächen betritt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.
2. Die Allgemeinverfügung samt Karte kann kostenlos für Jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden
 - beim Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg,
 - auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg unter www.landkreis-ludwigsburg.de/deutsch/buerger-info/umwelt/naturschutz/,
 - bei der Stadt Freiberg am Neckar, Marktplatz 2, Erdgeschoss, Raum 10, 71691 Freiberg a. N.,
 - bei der Gemeinde Ingersheim, Hindenburgplatz 10, 1. Stock, Zimmer 8, 74379 Ingersheim,
 - bei der Gemeinde Pleidelsheim, Marbacher Straße 5, Zimmer 11, 74385 Pleidelsheim.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann die Vollziehung ausgesetzt werden. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Ludwigsburg, 15.04.2015
Landratsamt Ludwigsburg

gez.
Dr. Rainer Haas
Landrat